

Datum: 19.12.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 18.12.2018, Zl: 8510/2018-4/KK/Pa, mit der **Kanalanschlussbeiträge** und **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 11 bis 18 sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung von Kanalisationsanlagen werden Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge eingehoben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage in Feldkirchen in Kärnten wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (3) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Stadtgemeinde Feldkirchen mit gesonderter Verordnung festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ist für jene Gebäude, befestigten oder überdachten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Kanalgebühr wird geteilt für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Gemeinde (Sammlung, Ableitung, Behandlung und schadlose Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer) und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsg Gebühr) andererseits ausgeschrieben.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Kanalisationsanlagen im Bereich der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wird pro Bewertungseinheit mit EUR 2.543,55,-- inkl. 10% Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 4

Bewertungseinheit

Die Bewertungseinheiten sind aufgrund der in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, enthaltenen Ansätze zu ermitteln. Für die Herstellung eines Kanalanschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit), d.h. für jedes Gebäude kommt zumindest **eine** Grundeinheit zur Verrechnung.

§ 5

Ausmaß

Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages, Nachtragsbeitrages) ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk oder die anzuschließende befestigte oder überdachte Fläche mit dem Beitragssatz.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachten Flächen und befestigten Flächen, zu entrichten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, oder für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr beginnt mit dem der Möglichkeit des Anschlusses bzw. der Benützung der Kanalisationsanlage nachfolgenden Monatsersten. Ist die Bereitstellungsgebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu entrichten, beträgt diese je Kalendermonat ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Die Höhe dieser Gebühr beträgt jährlich jedenfalls das Sechzigfache des Gebührensatzes gemäß § 8 Abs. 1 und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl für die Berechnung der Benützungsg Gebühr zu berücksichtigen.

§ 7

Benützungsggebühren

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der an den Kanal angeschlossenen Gebäude, überdachten

Flächen oder der befestigten Flächen, mit dem Gebührensatz gemäß § 8 dieser Verordnung.

- (2) Die Gebührenmesszahl für in die Kanalisationsanlage eingebrachten Schmutzwässer wird unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 dieser Verordnung anhand des tatsächlich bezogenen Wasserverbrauchs in m³ ermittelt, das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in die Kanalisationsanlage abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird. Der tatsächlich bezogene Wasserverbrauch muss über einen geeichten Wasserzähler, welcher gemäß dem Maß- und Eichgesetz - MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2017, geeicht ist und welcher alle fünf Jahre wiederkehrend zu eichen ist, ermittelt werden. Eine Ausnahme hiervon ist lediglich gemäß Abs. 3 möglich.
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels eines geeichten Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (4) Die Gebührenmesszahl für die in die Kanalisationsanlage abgeführten Niederschlagswässer aus befestigten Flächen sowie überdachten Flächen wird je m² Auffangfläche berechnet. Zur Berechnung der Gebührenmesszahl wird daher die Zahl der Quadratmeter jener Flächen herangezogen, von denen eine Ableitung erfolgt. Bei der Ermittlung der überdachten Fläche ist entsprechend § 2 Abs. 1 dieser Verordnung die Grundrissfläche des Daches (die horizontal projizierte Fläche) für die Berechnung der Quadratmeter heranzuziehen.
- (5) Im Falle der Einleitung von Schmutz – und/oder Niederschlagswässern in ein Mischkanalisationssystem erfolgt die Berechnung der Gebühren für anfallende Schmutzwässer gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung, für Niederschlagswässer gemäß § 7 Abs. 4 dieser Verordnung.
- (6) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswässern in einen eigenen Regenwasserkanal (Trennsystem) erfolgt die Berechnung der Gebühren für anfallende Niederschlagswässer gem. § 7 Abs. 4 dieser Verordnung.
- (7) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen die verbrauchte Wassermenge, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht wurde, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die bei der Kanalgebührenberechnung abzuziehende Wassermenge ist mittels solcher Zähler nachzuweisen, die gemäß dem Maß- und Eichgesetz - MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2017, geeicht sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt kein Abzug bei der Kanalgebührenberechnung. Der Gebührenpflichtige ist demnach als Verwender eines eichpflichtigen Maßgerätes (Zähler) verpflichtet, den Zähler alle fünf Jahre durch einen neuen, geeichten Zähler zu ersetzen.

§ 8

Höhe des Gebührensatzes

- (1) Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwässern beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 3,08.
- (2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen und überdachten Flächen beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 0,77.

§ 9

Abgabenschuldner

(1) Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag

- a.) Zur Entrichtung des Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude, der befestigten und überdachten Flächen verpflichtet.
- b.) Die Eigentümer jener Grundstücke, auf welchen sich die an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude, befestigten und überdachten Flächen befinden, haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - für den Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

(2) Kanalgebühren

- a.) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude, überdachten oder befestigten Flächen sowie deren Bestandnehmer (Mieter, Pächter) und die Eigentümer jener Grundstücke, auf welchem sich die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude, überdachten oder befestigten Flächen befinden, sofern sie nicht gleichzeitig Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude, überdachten oder befestigten Flächen sind (Superädifikat), verpflichtet.
- b.) Die unter § 9 Abs. 2 lit a. bezeichneten Eigentümer (Gebäude- und/oder Grundstückseigentümer) sowie deren Bestandnehmer (Mieter und Pächter) sind Gesamtschuldner.

§ 10

Festsetzung der Abgabe

- (1) Der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

- (2) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Behörde ist im Bereich der Benützungsgebühr für Niederschlagswässer abweichend davon berechtigt, die Vorschreibung alternativ mittels Dauerbescheid vorzunehmen.
- (3) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge eines Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (4) Die gemäß § 11 dieser Verordnung festgesetzten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 11

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr bezogenen Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (4) Bei erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 12

Fälligkeit

- (1) Der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Kanalgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge hinsichtlich der Gebühren sind jeweils bis zum 31. März, 30. Juni und 30. September des jeweiligen Jahres fällig.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 19.12.2017, Zahl: 8510/2017/KK/Pa, mit der Kanalanschlussbeiträge und Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Martin Treffner